

Haushaltssatzung

der Verbandsgemeinde Stromberg für das Haushaltsjahr 2018 vom 04.05.2018

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Bad Kreuznach als Aufsichtsbehörde vom 18.04.2018 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	6.939.262,--€
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>7.252.346,--€</u>
Jahresfehlbetrag	<u>313.084,--€</u>

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	6.765.870,-- €
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>6.850.022,-- €</u>
Saldo der <u>ordentlichen</u> Ein- und Auszahlungen	<u>- 84.152,-- €</u>
die außerordentlichen Einzahlungen auf	-, - €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>-, - €</u>
Saldo der <u>außerordentlichen</u> Ein- und Auszahlungen	<u>-, - €</u>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	118.961,-- €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>775.500,-- €</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>- 656.539,-- €</u>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	926.482,-- €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>185.791,-- €</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>740.691,-- €</u>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	7.811.313,-- €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>7.811.313,-- €</u>
Veränderung des Finanzmittelbedarfs im Haushaltsjahr	<u>0,-- €</u>

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite wird festgesetzt auf **651.500,00 €**

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Es werden Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen in Höhe von **400.000,00 €**
davon 2019 in Höhe von **250.000,00 €**
davon 2020 in Höhe von **150.000,00 €**

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **2.500.000,00 €**

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

(Verbandsgemeindewerke Abwasserbeseitigung)

Der Gesamtbetrag der Kredite für Sondervermögen mit Sonderrechnungen wird festgesetzt auf:

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	3.419.600,00 €
2. Kredite zur Liquiditätssicherung	500.000,00 €
3. Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €

Entsprechend der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Stromberg wird das Verhältnis in dem die entgeltfähigen Kosten, die auf das Schmutzwasser entfallen, aufgeteilt werden, wie folgt festgelegt:

Schmutzwassergebühren	64 %
wiederkehrende Beiträge Schmutzwasser	36 %

§ 6

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Zweckverband Schwimmbad Stromberg (ZVS 80% VG / 20 % Stadt Stromberg)

Der Gesamtbetrag der Kredite für Sondervermögen mit Sonderrechnungen für die Verbandsgemeinde Stromberg wird laut Wirtschaftsplan 2015 festgesetzt auf:

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00 €
2. Kredite zur Liquiditätssicherung	500.000,00 €
3. Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €

§ 7 **Umlage**

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden einen Verbandsgemeindeumlagesatz in Höhe von 37 v.H.

<u>nachrichtlich:</u>	Umlagesoll 2018 bei 37 v.H.	=	3.333.735,--€
	Umlagesoll 2017 bei 37 v.H.	=	3.124.761,--€
	Umlagesoll 2016 bei 37 v.H.	=	3.089.712,--€
	Umlagesoll 2015 bei 37 v.H.	=	2.808.152,--€
	Umlagesoll 2014 bei 37 v.H.	=	2.994.440,--€
	Umlagesoll 2013 bei 37 v.H.	=	2.784.093,--€
	Umlagesoll 2012 bei 37 v.H.	=	2.546.852,--€
	Umlagesoll 2011 bei 37 v.H.	=	2.441.580,--€
	Umlagesoll 2010 bei 36 v.H.	=	2.589.211,--€
	Umlagesoll 2009 bei 35 v.H.	=	2.718.571,--€

§ 8 **Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2009 beträgt laut Eröffnungsbilanz 8.780.590,75 € bei einem bilanzierten Gesamtvolumen von 20.312.964,08 €. Der letzte geprüfte Jahresabschluss 2015 weist ein Eigenkapital in Höhe von 7.955.553,63 € bei einer Bilanzsumme von 25.523.627,97 € aus.

§ 9 **Über – und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 6.000 € überschritten sind.

§ 10 **Wertgrenzen für Investitionen**

Investitionen ab einer Wertgrenze von 5.000 € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 11 **Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in - Fällen zugelassen
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in - Fällen zugelassen.

VERBANDSGEMEINDE STROMBERG

Stromberg, den 04.05.2018

Anke Denker
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Aufgrund der §§ 80, 95, 103 und 118 Abs. 1 der Gemeindeordnung /GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) genehmigen wir im Rahmen der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Stromberg für das Haushaltsjahr 2018

- a) einen Gesamtbetrag der **Investitionskredite**, ohne zinslose Kredite und Kredite zur Umschuldung, die zur Finanzierung von Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionen im Finanzhaushalt der Verbandsgemeinde erforderlich sind in Höhe von

651.500 €,

- b) einen Gesamtbetrag der **Investitionskredite**, die zur Finanzierung von Investitionsausgaben im Vermögensplan der Verbandsgemeindewerke erforderlich sind, in Höhe von

3.419.600 €.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 07.05.2018 bis einschließlich 18.05.2018 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg, Verwaltungsgebäude I, Warmstrother Grund 2 in Zimmer 21 öffentlich aus.

55442 Stromberg, den 04.05.2018

Verbandsgemeinde Stromberg

**Anke Denker
Bürgermeisterin**

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
3. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.stromberg.de einsehbar.